

BGer 5A 532/2023 vom 9. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_532_2023

FR: TF 5A 532/2023 du 9 août 2023

IT: TF 5A 532/2023 del 9 agosto 2023

Regeste

Rückweisung eines Betreibungsbegehrens | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer stellte am 3. März 2023 ein Betreibungsbegehren gegen den Betreibungsbeamten von B. _____ im Betrag von Fr. 386'114'500.--. Mit Verfügung vom 3. März 2023 wies das Betreibungsamt Horw das Betreibungsbegehren wegen einer offensichtlich missbräuchlichen Forderung zurück. Am 16. März 2023 gelangte der Beschwerdeführer an das Bezirksgericht Kriens. Mit Entscheid vom 11. April 2023 wies das Bezirksgericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 5. Mai 2023 Beschwerde-Weiterzug. Mit Entscheid vom 5. Juli 2023 trat das Kantonsgericht Luzern auf den Beschwerde-Weiterzug wegen Verspätung und in einer Eventualerwägung mangels Zuständigkeit und mangels genügender Begründung nicht ein. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 17. Juli 2023 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Angefochten ist ein Nichteintretensentscheid. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich einzig, ob das Kantonsgericht zu Recht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Diesbezüglich hat die Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 2 BGG), in der in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen ist, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

E. 3

Der Beschwerdeführer verlangt, dass er auf unklare Punkte hinzuweisen sei, falls noch Unklarheiten bestehen, und weitere Beweismittel anzufragen seien, falls sie erforderlich wären. Darauf besteht kein Anspruch. Die Beschwerde besteht weitgehend aus Beschimpfungen und strafrechtlichen Vorwürfen, auf die nicht einzugehen ist. Die verlangte Amtsenthebung verschiedener Gerichtspersonen ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Beschwerdeführer wirft dem Kantonsgericht eine Verletzung der Begründungspflicht vor. Es genügt den Begründungsanforderungen jedoch nicht zu behaupten, eine wirre Aneinanderreihung von Worten entspreche keiner tatsächlichen Begründung. Der Beschwerdeführer äussert sich sodann zur Zustellung des Entscheids des Bezirksgerichts und bestreitet damit sinngemäss die Verspätung der Beschwerde an das Kantonsgericht. Er stellt den Sachverhalt aus eigener Sicht dar und erhebt Vorwürfe gegen die Post. Eine genügende Sachverhalts- (Art. 97 Abs. 1 BGG) oder Rechtsrüge fehlt.

Hinsichtlich der mangelnden Begründung der Beschwerde genügt es den Begründungsanforderungen nicht, dem Kantonsgericht unter anderem üble Nachrede und Verleumdung vorzuwerfen. Der Beschwerdeführer verlangt, dass ihm eine Verbesserungsmöglichkeit hätte geboten werden müssen, doch er legt nicht dar, inwiefern in diesem Zusammenhang Recht verletzt worden sein soll. Die abstrakte Berufung auf das rechtliche Gehör genügt dazu nicht. Weshalb das Kantonsgericht die Strafanträge hätte behandeln müssen, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Zudem ist sie querulatorisch und rechtsmissbräuchlich. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.